

3277/AB XX.GP

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Ridi Steibl und KollegInnen
betreffend Homeservice-Dienstleistungsscheck,

(Nr. 3306/J)

Zur beiliegenden Anfrage führe ich folgendes aus:

Zu Frage 1:

Es ist richtig, daß, eine entsprechende steuerrechtliche Regelung vorausgesetzt, die Möglichkeit zur steuermindernden Berücksichtigung der Kosten von Hausgehilfen grundsätzlich allen Haushalten gleichermaßen offen stünde.

Abgesehen davon, daß gegen die bestehende Regelung in der Bundesrepublik mittlerweile verfassungsrechtliche Bedenken bestehen, wäre eine entsprechende steuerliche Regelung in Österreich aus Steuer— und damit Verteilungspolitischen Gründen nicht wünschenswert.

Erstens wurde im Zuge der Umsetzung der von der Regierungskoalition gemeinsam getragenen Politik der Budgetkonsolidierung ("Zweites Strukturanpassungsgesetz") gerade die Möglichkeit für das Geltendmachen von Sonderausgaben wesentlich gekürzt und für Einkommen über öS 700.000,- jährlich überhaupt gestrichen. Eine entsprechende Maßnahme stünde also im Gegensatz zur von den Koalitionspartnern gemeinsam verfolgten Steuerpolitik.

Zweitens würde eine Steuerbegünstigung in Form der Geltendmachung von Sonderausgaben für die Beschäftigung von Haushaltshilfen in privaten Haushalten in Zeiten der Budgetkonsolidierung einen Affront für viele österreichische Steuerzahler darstellen.

Insbesondere Kleinverdiener könnten sich Haushaltshilfen selbst unter den von Ihnen vorgeschlagenen steuerrechtlichen Rahmenbedingungen nicht leisten, weil Ihre Einkommen dazu einfach nicht ausreichen; wer zur Bestreitung der im Fall der Beschäftigung von Haushaltshilfen anfallenden Ausgaben nicht in der Lage ist, kann auch nichts von der Steuer absetzen. Dabei handelt es sich um keine Mutmaßung, sondern um eine Tatsache.

Zu Frage 2:

Wer immer einen Blick auf die geschlechtsspezifische Einkommensverteilung in Österreich wirft, wird es nicht schwer haben, zu erkennen, daß die von Ihnen vorgeschlagene Maßnahme der steuerlichen Absetzbarkeit von Haushaltshilfen die strukturell besser verdienenden Männer gegenüber den strukturell schlechter verdienenden Frauen begünstigt. Daher handelt es sich bei der von Ihnen vorgeschlagenen Maßnahme um eine geschlechtsdiskriminierende Beschäftigung—politische Maßnahme.

Zu Frage 3:

Wenn Sie beschäftigungspolitische Projekte ansprechen, die vom Arbeitsmarktservice gefördert werden, so ist es unrichtig, daß es sich dabei um Projekte handelt, "die die Beschäftigung der männlichen Bevölkerung zum Ziel haben". Es gibt keine Projekte, die die Beschäftigung der männlichen Bevölkerung zum Ziel haben. Weder auf der programmatischen Ebene der Projekte, noch empirisch werden vom Arbeitsmarktservice männliche Arbeitsuchende gegenüber den weiblichen begünstigt. Im Gegenteil: im abgelaufenen Jahr 1996 betrug der Frauenanteil an allen im Rahmen arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen des Arbeitsmarktservice geförderten Personen 47 %; der Anteil vorgemerakter weiblicher Arbeitsloser an allen 1996 vorgemerkten Arbeitslosen hingegen 44 %.

Zu Frage 4:

Die beispielhaft angesprochenen Homeserviceprojekte, die vom Arbeitsmarktservice gefördert werden, bieten Gelegenheit, die von mir als Sozialministerin eingenommene Sichtweise noch einmal zu verdeutlichen. Im Unterschied zu der von Ihnen gewünschten Vorgangsweise ist die vom Arbeitsmarktservice praktizierte durchaus zu befürworten. Homeservice—Projekte wie die

des Arbeitsmarktservice stellen eine wichtige arbeitsmarktpolitische Innovation dar, weil es sich dabei um spezifische Tätigkeitsbereiche wie etwa soziale Dienste, qualifizierte Kinderbetreuung oder andere Formen einmaliger Dienstleistungen für private Haushalte wie EDV—Beratung, EDV—Installation oder verkaufsunabhängige Konsumentenberatung etc. handelt. Durch diese Maßnahmen werden die Chancen wesentlich verbessert, mittels befristeter öffentlicher Förderungen von Transitarbeitsplätzen dauerhafte Beschäftigungsverhältnisse im ersten Arbeitsmarkt zu schaffen. Dabei handelt es sich also um eine arbeitsmarktpolitische Maßnahme zur Förderung der Beschäftigung und nicht um eine steuerpolitische zur Begünstigung von Besserverdienenden.

Zu Frage 5:

Im Bereich der Sozialversicherung erhalten geringfügig Beschäftigte aufgrund der 54. ASVG—Novelle die Möglichkeit, in den Schutz der Sozialversicherung einbezogen zu werden. Der Dienstgeber hat ab 1.1.1998 für alle bei ihm geringfügig Beschäftigten, denen kein höheres Entgelt als S 3.830,- (Wert für das Kalenderjahr 1998) pro Kalendermonat gebührt, einen pauschalierten Dienstgeberbeitrag zu leisten, sofern die Summe der Entgelte der jeweiligen Person das Eineinhalbfache der Geringfügigkeitsgrenze (S 5.745,- für das Kalenderjahr 1998) übersteigt. Dienstnehmer mit Beschäftigungen, aus denen die Entgelte insgesamt die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigen, haben die Möglichkeit des „Opting in“; sie können sich in der Kranken— und Pensionsversicherung freiwillig versichern. Machen Beschäftigte von dieser Möglichkeit Gebrauch, so haben sie lediglich die Dienstnehmerbeiträge in der Kranken— und Pensionsversicherung zu entrichten.

Zu Frage 6:

Aus Sicht der Sozialversicherung besteht derzeit kein Bedarf nach einer Alternative; mit der 54. ASVG—Novelle wurde bereits eine Maßnahme gesetzt. Deren Auswirkungen wären abzuwarten.